

Anlage 1: Gebührentabelle

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühren pro Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Erfurt					Im Regelfall pro Antrag entstehende Gebühren für einen ablehnenden Bescheid.
	Einzelgebühr (bis 1 Wo)	bis 1 Monat	bis 6 Monate	bis 12 Monate	12 bis bis 27 Monate/ (längstens bis 31.12.2014)	
Bewohner innerhalb der UZ (befristet bis 31.12.2014)				60 €	110 €	-*
PKW (privat)/ Wohnmobile	20 €	40 €	60 €	80 €	140 €	25 €/ 50 €
PKW gewerblich, LKW < 7,5t	25 €	50 €	75 €	100 €	160 €	30 €/ 80 €
Bus, LKW >7,5t	40 €	80 €	100 €	140 €	260 €	50 €/ 80 €
Sonderfahrzeug	30 €	60 €	90 €	135 €	180 €	40 € / 60
Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung	35 €			-	-	entfällt, da Nachrüstung erfolgt/beauftragt (aber zeitl. Verzögerung ist durch Antragsteller nicht

				verschuldet)
--	--	--	--	--------------

Bei Ablehnung eines Antrages mit Geltungsdauer unter einem Jahr beträgt die Gebühr für einen ablehnenden Bescheid (unabhängig vom Antragsteller bzw. Fahrzeugtyp) 25,00 EUR.

Für Wirtschaftsunternehmen gelten keine gesonderten Gebührensätze. Sie erhalten auf Antrag - entsprechend der Fuhrparkregelung -Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge, die die Bestimmungen der Umweltzone nicht erfüllen. Mit dieser besonderen Regelung soll der Wirtschaft sowie privaten und öffentlichen Trägern, die gemeinnützig tätig sind, die Möglichkeit eröffnet werden, den Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Umweltzone anzupassen. Dabei entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Nicht-Vertretbarkeit der Ersatzbeschaffung. Den Unternehmen werden auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge die Kriterien der Umweltzone erfüllt. Je erteilter Ausnahmegenehmigung ist durch das jeweilige Unternehmen ein Fahrzeug im Einsatz, welches die Kriterien der Umweltzone erfüllt. Die Ausnahmegenehmigungen sind ein Jahr gültig. Dabei verpflichten sich die Unternehmen gleichzeitig, Ihre Fahrzeugflotte schrittweise den Bedingungen der Umweltzone anzupassen.

* Bewohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Umweltzone werden gemäß der derzeit gültigen Arbeitsrichtlinie der Straßenverkehrsbehörde in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet. Ihnen wird auf Antrag - befristet bis zum 31.12.2014 - eine Sichtkarte ausgestellt, welche sie von dem bestehenden Verkehrsverbot befreit. Da in diesen Fällen somit die Prüfung besonderer Voraussetzungen für die Befreiung vom bestehenden Verkehrsverbot entfällt, erfolgt die Ausstellung nur auf Antragstellung des Bewohners. Somit gibt es in diesem Sinn keinen ablehnenden Bescheid.